



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Aktivierung der Arbeit des Reichsluftschutzbundes. RdLu.ObdL v. 28. 10.
40 - Az. 41 d 20. 26 Nr. 5192/40 L.In. (2 I B)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Aktivierung der Arbeit des Reichsluftschutzbundes
RdLu.ObdL v. 28. 10. 40. — Az. 41 d 20. 26 Nr. 5192/40
L.In. (2 I B)

Auf Grund der vom Führer am 15. 10. 1940 gegebenen Befehle ordne ich zur beschleunigten Durchführung des zivilen Luftschutzes in Ergänzung des Bezugserrlasses an:

Teil I

A. Organisation

1. Durch den Bezugserrlaß ist die Unterstellung der Dienststellen des RLB unter die Dienststellen der Luftwaffe und der inneren Verwaltung befohlen worden. Durch den Erlaß vom 13. 10. 1939 — L.In. 13 III A 2 Nr. 9542/39 — ist darüber hinaus ergänzend angeordnet worden, daß auch zwischen den Dienststellen der inneren Verwaltung, denen keine RLB-Dienststellen unterstellt sind, und den entsprechenden Dienststellen des RLB enge Verbindung zu halten ist. Die genaue Befolgung dieser Anordnungen ist allen Dienststellen zur Pflicht zu machen. Insbesondere haben die RLB-Gruppenführer mit den Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspolizei aufs engste zusammenzuarbeiten.

2. Der Präsident des RLB wird hiermit zum Inspekteur des Selbstschutzes im Auftrage des Staatssekretärs der Luftfahrt und Generalinspektors der Luftwaffe bestellt. Seine fachlichen Weisungen erhält er durch den RdLu.ObdL (L.In. 13). Die RLB-Gruppenführer werden in gleicher Weise von den Kommandierenden Generalen und Befehlshabern in den Luftgauen für ihren RLB-Gruppenbereich zu Inspektoren des Selbstschutzes im Auftrage des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau bestellt. Ihre fachlichen Weisungen erhalten sie von den jeweils zuständigen Luftgaukommandos (Ia op 3).

3. Die RLB-Gruppe Groß-Berlin wird in Abänderung des Bezugserrlasses auf den Gebieten der Organisation des Selbstschutzes und der Ausbildung der Selbstschutzkräfte dem örtlichen Luftschutzleiter (Polizeipräsidenten) in Berlin unterstellt. Die Bestellung des Führers der RLB-Gruppe Groß-Berlin zum Inspekteur des Selbstschutzes in seinem Gruppenbereich wird von dem örtlichen Luftschutzleiter von Berlin veranlaßt werden. Der RLB-Gruppenführer von Groß-Berlin handelt in seiner Eigenschaft als Inspekteur des Selbstschutzes im Auftrage des örtlichen Luftschutzleiters von Berlin und erhält von diesem (Kommando der Schutzpolizei) seine fachlichen Weisungen.

B. Ausbildung

1. Zur Durchführung von Ausbildungsaufgaben — mit Ausnahme der dem RLB verbleibenden Amtsträgerausbildung — werden die RLB-Gruppenluftschutzschulen den Luftgaukommandos und die RLB-Luftschutzhauptschulen den örtlichen Luftschutzleitern unterstellt. Auf diesen Schulen ist in erster Linie unter Zurückstellung der Ausbildungsvorhaben der nachstehenden Nrn. 2 und 3 die RLB-Amtsträgerausbildung durchzuführen. Der Herr Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und die Luftgaukommandos sind in diesem Sinne unterrichtet worden.

2. Die Ausbildung von Behördenvertretern, insbesondere von örtlichen Luftschutzleitern in Luftschutzorten III. Ordnung, in den RLB-Gruppenluftschutzschulen und den RLB-Luftschutzhauptschulen veranlaßt, gegebenenfalls auf Antrag der RLB-Gruppe, der Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei. Bezüglich Bereitstellung von RLB-Gruppenluftschutzschulen für diese Zwecke wendet er sich an das zuständige Luftgaukommando. Die Leitung derartiger Lehrgänge kann der Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei einem Polizeioffizier übertragen, dem zur Durchführung der Lehrgänge die Lehrer der RLB-Schulen zur Verfügung stehen.

3. Allen zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben wird zur Pflicht gemacht, die Ausbildung der Betriebsluftschutzleiter und der Einsatzgruppen durch den RLB vornehmen zu lassen, soweit nicht die Ausbildung auf polizeilichen Ausbildungseinrichtungen bereits erfolgt. Unter Aufhebung der Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 der L.Dv. 755 (Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz) ist die Ausbildung im Erweiterten Selbstschutz künftig kostenlos durchzuführen. Die Frage der Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck wird durch den RdLu. ObdL besonders geregelt.

C. Einschaltung von RLB-Amtsträgern und Luftschutzwarten in polizeiliche Aufgaben

Die zuständigen Dienststellen der Polizei werden Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes und Luftschutzwarten bestimmte Aufträge auf den Gebieten der Ueberwachung der Entrümpfung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaus einschließlich der wohnlichen Ausstattung, insbesondere Beheizung und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen übertragen. Die betreffenden RLB-Amtsträger und Luftschutzwarte handeln auf den ihnen übertragenen Gebieten im Auftrage der Polizei und werden zur Durchführung dieser Aufgaben mit polizeilichen Ausweisen ausgestattet.

Teil II

A. Maßnahmen innerhalb des RLB

1. Die Zahl der haupt- und ehrenamtlichen Bauberater im RLB ist soweit zu erhöhen, daß jede RLB-Gruppe, RLB-Ortsgruppe und wichtige RLB-Revier- und Gemeindegruppe über einen hauptamtlichen, die übrigen RLB-Revier- und Gemeindegruppen sowie RLB-Untergruppen über mindestens je einen ehrenamtlichen Bauberater verfügen.

Die RLB-Bauberater haben außer den ihnen auf dem Gebiet des baulichen Luftschutzes übertragenen und noch zuzuweisenden Aufgaben die Pflicht, mit den für die hygienische Aufsicht über die Luftschutzräume und die ärztliche Betreuung der Insassen von Luftschutzräumen zur Verhütung von Krankheitsübertragungen bestellten Aerzten eng zusammenzuarbeiten. Besonderer Erlaß hierüber folgt.

2. Die Ausbildung der RLB-Amtsträger ist zu verstärken. Das Schwergewicht hierbei ist auf die Ausbildung der untersten Amtsträger (Blockwarte bis Revier- oder Gemeindegruppenführer) zu legen. Daneben ist die Aus-

bildung der neu ernannten Bauberater beschleunigt durchzuführen, der Entwurf eines diesbezügl. Lehrplanes ist bis zum 30. 10. 1940 vorzulegen.

B. Selbstschutzmaßnahmen

1. Zum Luftschutzwart ist die geeignetste Persönlichkeit der Luftschutzgemeinschaft zu bestellen. Bei hiernach notwendigem Austausch sind in erster Linie solche männlichen Personen vorzuschlagen, die durch ihre Eigenschaften und Stellung in der Luftschutzgemeinschaft die Gewähr für richtiges Handeln bieten. Hierbei kann auch auf Hoheitsträger der NSDAP., Wehrpflichtige, Beamte und Behördenangestellte zurückgegriffen werden. Das gleiche gilt auch für die übrigen Selbstschutzkräfte. Eine entsprechende Aenderung der gesetzlichen Vorschriften ist in die Wege geleitet; sie ist jedoch zur sofortigen Durchführung dieser Maßnahmen nicht abzuwarten.

Soweit ausscheidende Luftschutzwarte (insbesondere Frauen) ihren Dienst angemessen versehen haben, sind sie zu Vertretern des Luftschutzwartes zu bestellen. Ihnen wird in geeigneter Weise durch die örtlichen Luftschutzleiter der Dank für die bisherige Arbeit ausgesprochen.

Die Berufung zum Luftschutzwart geschieht gleichzeitig mit der polizeilichen Heranziehungsverfügung durch die Polizei. Die übrigen Selbstschutzkräfte werden nach der polizeilichen Heranziehung durch den RLB bestimmt.

2. Die Ausbildung der neu herangezogenen Luftschutzwarte und sonstigen Selbstschutzkräfte nach dem Kriegsausbildungsplan ist beschleunigt durchzuführen.

3. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über die Bewährung der Luftschutzmaßnahmen laufend aufzuklären. Vordringlich ist die Aufklärung über folgende Punkte:

a) Bewährung der vorschriftsmäßig, wenn auch behelfsmäßig hergerichteten Luftschutzräume. Der vorschriftsmäßige Luftschutzraum ist immer der sicherste Aufenthalt bei Luftangriffen. Entsprechend der Weisung des Führers ist es daher Pflicht, bei Fliegeralarm sofort den Luftschutzraum aufzusuchen. Es wird erwartet, daß die Bevölkerung diese Vorschriften befolgt, ohne daß es notwendig wird, mit Strafen einzugreifen.

Die eingeteilten Selbstschutzkräfte müssen ebenfalls grundsätzlich schon bei Fliegeralarm den Luftschutzraum aufsuchen. Dadurch wird ihre Aufgabe nicht berührt, erforderlichenfalls nach Eingreifen sich durch Rundgänge über Feindeinwirkungen, z. B. Brandbomben, Zündmittel, zu unterrichten.

b) Durch Luftangriffe oder Luftabwehrmaßnahmen hervorgerufene Personenschäden werden nicht ersetzt, wenn sich der Verletzte entgegen den Vorschriften verhalten hat. Eine Aenderung der Vorschriften bezügl. der Personenschäden unter ausdrücklicher Klarstellung dieses Grundsatzes ist in die Wege geleitet.

Anträge auf Feststellung von Sachschäden und auf Vorschußzahlung sind bei den Bürgermeistern einzureichen.

c) Nach zahlreichen Erfahrungen sind viele Luftangriffe zweifellos auf schlechte Verdunklung zurückzuführen. Die von der Polizei mit der Ueberwachung der Verdunklung beauftragten RLB-Amtsträger und die Luftschutzwarte haben daher der strengsten Befolgung der Ver-

dunklungsvorschriften besondere Beachtung zu schenken. Abgesehen von der Verdunklung der Wohnhäuser, namentlich der Schaufenster, Treppenhäuser und der Hof- oder Hinterfenster gilt dies auch besonders für Krankenhäuser. Auf die mit Erlaß vom 22. 10. 1940 Nr. 17 698/40 L.In. 13 (3 II F) übersandten „Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz“ betreffend Verwendung von Blaulicht¹⁾ weise ich besonders hin.

4. Weitere Aufgaben der RLB-Amtsträger, vor allem auf den Gebieten der Auswahl, Herrichtung, Beheizung, Beleuchtung und wohnlichen Gestaltung (Liegemöglichkeiten) von Luftschutzräumen sind durch Erlaß²⁾ vom 25. 10. 40 Nr. 8310/40 L.In. 13 (3 II C) zugewiesen.

Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen Fliegeralarm — RAM v. 9. 11. 40. III a 22 665/40

An einigen Orten beginnt der Unterricht in den Berufsschulen nach einem vorhergehenden nächtlichen Fliegeralarm statt um 8 Uhr erst um 10 Uhr. Der spätere Beginn des Unterrichts soll den Jugendlichen einen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Nachtruhe verschaffen. Ausreichende Ruhezeiten sind gerade bei den noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung stehenden Jugendlichen unentbehrlich. Sie sind insbesondere notwendig, damit die Jugendlichen dem Unterricht in der Berufsschule aufmerksam folgen und sich aufnahmefähig an ihm beteiligen können. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Regelung der Arbeitszeit an den Tagen, an denen die Berufsschule später beginnt, zu berücksichtigen. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wegen nächtlichen Fliegeralarms fallen die Unterrichtsstunden im Belange des Jugendschutzgesetzes aus. Der Ausfall ist arbeitszeitrechtlich so zu behandeln, als wenn der Unterricht stattgefunden hätte. Der Betriebsführer darf daher die Jugendlichen während der Ausfallzeit nicht im Betriebe beschäftigen. Die ausgefallene Unterrichtszeit ist ferner nach § 8 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen; die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn für diese Zeit ist weiterzuzahlen.
2. Die vor 10 Uhr liegenden Unterrichtsstunden werden wegen nächtlichen Fliegeralarms auf eine spätere Tageszeit verlegt. Um nicht den Zweck dieser Maßnahme zu verhindern, darf der Betriebsführer die Jugendlichen an dem fraglichen Tage nicht vor 10 Uhr beschäftigen. Fallen durch die Verlegung des Unterrichts Arbeitsstunden aus, so dürfen diese im Rahmen des § 9 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zuschlagsfrei nachgearbeitet werden. Die Nacharbeit ist jedoch an den Tagen, denen ein nächtlicher Fliegeralarm von mehr als zwei Stunden vorangegangen ist, unzulässig.
3. Eine von Nrn. 1 und 2 abweichende Regelung kann für Jugendliche in Betracht kommen, die auf bestimmte, zeitlich festliegende Verkehrsverbindungen zwischen Wohn- und Betriebsort angewiesen sind, so daß der Ausfall oder die Verlegung der Unterrichtszeit keine

¹⁾ S. III. Teil S. 195.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.